

## § 695 Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften

Das Gericht hat den Antragsteller von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt seiner Erhebung in Kenntnis zu setzen. **Gleichzeitig belehrt es ihn über die Folgen des § 697 Absatz 2 Satz 2.** Wird das Mahnverfahren nicht maschinell bearbeitet, so soll der Antragsgegner die erforderliche Zahl von Abschriften mit dem Widerspruch einreichen.

S 2 eingefügt, bisheriger S 2 wird S 3 mWv 1.1.2020 durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633).

Zur Mitteilung der Widerspruchseinlegung an den ASt (S 1): s § 694 Rn 7. **Nach S 2 ist der ASt gleichzeitig darüber zu belehren, dass die Klage als zurückgenommen gilt, soweit der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem Mahnantrag zurückbleibt (Folge von § 697 II 2; s § 697 Rn 9 aE).** Zur Einreichung der erforderl Anzahl von Abschriften des Widerspruchs durch den Ag (S 3): s § 694 Rn 4. Soweit dem Widerspruch die Bedeutung einer mat-rechtl Anspruchszurückweisung zukommt, tritt diese Wirkung ein, sobald der ASt von dem Widerspruch in Kenntnis gesetzt wird (vgl BGH MDR 83, 1015 = NJW 83, 2699, 2700). Bei nachfolgendem Verfahrensstillstand ist die Widerspruchsmitteilung die letzte Prozesshandlung des Gerichts gem § 204 II 3 BGB; maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs beim ASt (BGH MDR 97, 628 = NJW 97, 1777 f; NJW-RR 98, 954).